

PRAXISHINWEIS | Es ist immer wieder erstaunlich, wie Versicherer kürzen, vor Gericht verlieren und dann noch die Chuzpe aufbringen für die These, ein Anwalt sei doch nicht erforderlich gewesen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Erstattung der Anwaltskosten auch für Autovermieter“, UE 11/2015, Seite 2
- Übersicht „Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte“ auf ue.iww.de unter Downloads → Arbeitshilfen.

Wiederbeschaffungswert

Kilometerstand unklar, kein Schadenersatz für Geschädigten

| Ist der tatsächliche Kilometerstand des verunfallten Fahrzeugs beim Totalschaden unklar, hat der Geschädigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, entschied das AG Bochum. |

Das Bochumer Urteil klingt hart, ist aber durchaus schlüssig: Der Geschädigte muss die Höhe des Schadens nachweisen. Das kann er nicht, wenn er den Kilometerstand nicht kennt oder sehr wohl weiß, wie der echte ist, aber das nicht zugeben kann. Denn bei dem Fahrzeug war bei etwa 59.000 km manipuliert worden. Das war aus einem früheren Rechtsstreit bekannt. Die Manipulation führte dazu, dass der Kilometerstand nicht mehr an das Steuergerät gemeldet wurde. Damit konnte der angezeigte Kilometerstand beliebig eingestellt werden (AG Bochum, Urteil vom 14.8.2015, Az. 47 C 55/15, Abruf-Nr. 145971).

PRAXISHINWEIS | So deutlich sind die Fälle selten. Doch wird ja immer mal der nicht ganz unbegründete Verdacht geäußert, Kilometerzählermanipulationen seien vor allem bei der Rückgabe von Leasingfahrzeugen an der Tagesordnung. Die Folge ist, dass die Händler unwissentlich Fahrzeuge mit unklaren Kilometerständen verkaufen. Nach diesem Urteil bleibt abzuwarten, ob einige Versicherer nun vermehrt eine Kilometerstandsmanipulation behaupten. Das würde ihnen bei Kaskoschäden genauso nützen. Eine solche Behauptung ins Blaue hinein genügt da sicher nicht. Doch ist zu vermuten, dass das Hinweis- und Informationssystem HIS („Versicherer-Schufa“) es möglich macht, jedenfalls bei schon einmal verunfallten Fahrzeugen die Plausibilität des Kilometerstands zu prüfen.

Gutachten

Erst Kostenvoranschlag, dann doch noch (zwei) Gutachten

| Wenn der Geschädigte einen Kostenvoranschlag einreicht, dem der gegnerische Haftpflichtversicherer offenbar nicht traut, kann der Geschädigte die Entsendung eines Versicherergutachters damit beantworten, dass er nun auch ein Schadengutachten einholt. Die Kosten dafür muss der Versicherer erstatten, urteilte das AG Erkelenz. |



IHR PLUS IM NETZ
Beitrag und Übersicht
auf ue.iww.de

**Hartes, aber
schlüssiges Urteil
mit Folgen**

**Waffengleichheit ist
das Maß der Dinge**

ARCHIV

Ausgabe 11 | 2014
Seite 4Einwände
des Versicherers
unbeachtlich

Hintergrund | Es ist immer wieder das Gleiche: Der Geschädigte soll einen Kostenvoranschlag einreichen. Dann zeigt der Versicherer, dass es ohne einen Gutachter offenbar nicht geht, meint aber, der Geschädigte habe durch die Einreichung des Kostenvoranschlags sein Recht auf einen von ihm ausgewählten Schadengutachter verspielt.

Dem ist nicht so: Waffengleichheit ist das Maß der Dinge. Wenn der Kostenvoranschlag nicht ausreichen soll, hat der Geschädigte sein ursprüngliches Recht durch sein Entgegenkommen, es mit einem Kostenvoranschlag zu versuchen, nicht verspielt (AG Erkelenz, Urteil vom 18.9.2015, Az. 14 C 35/13, Abruf-Nr. 146012, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Frese, Heinsberg)

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Gutachten nach einem beanstandeten Kostenvoranschlag“, UE 11/2014, Seite 4

Reparaturkosten

„Reparatur gemäß Gutachten“, dann ist alles klar

| Der Geschädigte darf auf das Schadengutachten vertrauen. Gibt er der Werkstatt den Auftrag, nach den Vorgaben des Gutachtens zu reparieren kann der gegnerische Haftpflichtversicherer nicht einwenden, dies oder das sei nicht nötig gewesen, entschied das AG Berlin-Mitte (Urteil vom 23.9.2015, Az. 18 C 3143/15, Abruf-Nr. 145969). |

PRAXISHINWEISE |

- Die vielfältigen Versuche der Versicherer, im Nachhinein Arbeitspositionen zu streichen, scheitern, wenn im Gerichtsverfahren der Anwalt des Geschädigten oder bei Klage aus abgetretenem Recht der Anwalt der Werkstatt sorgfältig herausarbeitet, dass schadenrechtliche Kriterien das Maß der Dinge sind. Die Versicherer versuchen stets, die Prozesse wie einen Werkvertragsstreit der Werkstatt gegen den Geschädigten zu führen, also so, als würde der Kunde der Werkstatt Einwendungen gegen die Rechnung erheben. Im Eifer des Gefechtes gehen die Dinge dann manchmal durcheinander.
- Die Versicherer kennen die schadenrechtliche Regel, dass sich der Geschädigte auf das Gutachten verlassen darf, durchaus. Das zeigt der Beitrag zu einer neuen Masche eines Versicherers (Versicherer fordert zu Unrecht Regress von der nach Gutachten reparierenden Werkstatt, UE 1/2016, Seite 7).
- Die Verantwortung liegt letzten Endes beim Schadengutachter, dem die Rechtsprechung allerdings weite Ermessensspielräume zubilligt. So spricht alles für Schadengutachten und gegen Kostenvoranschläge.

ARCHIV

Ausgaben 1 | 2016
9 | 2015 und 7 | 2014

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Versicherer fordert zu Unrecht Regress von der nach Gutachten reparierenden Werkstatt“, UE 1/2016, Seite 7
- Beitrag „Wann und wofür kann die Werkstatt bei der Unfallregulierung in Regressgefahr geraten?“, UE 9/2015, Seite 13
- Beitrag „Geschädigter darf sich auf das Gutachten verlassen“, UE 7/2104, Seite 15